



# Rimnada sistemática da dretg communal dalla Vischnaunca da Sagogn

---

**Nummer**            **8200.01.03**  
                          **8200.02.01**

**Titel**                **Gebührenverordnung Waldstrassen**

**Ausgabe**           Ausgabe vom 18.02.2024  
  
                          Ausgabe vom 16.04.2015  
                          Revision vom 13.10.2013  
                          Revision vom 27.02.2013  
                          Ausgabe vom 03.02.1997

**Gültig ab**           05.03.2024 - übersetzt

## **Einleitende Bemerkungen**

Aus Gründen der Vereinfachung beziehen sich Personen-, Funktions- und Gewerbeangaben in dieser amtlichen Publikation jeweils auf alle Geschlechter, ausser wenn explizit etwas anderes definiert ist. *Dies ist eine Gebrauchsübersetzung ohne Rechtskraft. Es gilt die verabschiedete romanische Version.*

Letzte informale Änderung 10.03.2024 durch Thomas Candrian.

## **Cuntegn**

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
<b>II. Schlussbestimmungen</b>	<b>4</b>

# **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Erlassen auf Grund von Artikel 6 des Waldstrassengesetzes.

## **Taxas**

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Für Fahrbewilligungen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Jahresbewilligung für Motorfahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht Fr. 60.—
- b) Wochenbewilligung für Motorfahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht Fr 30.--
- c) Tagesbewilligung für Motorfahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht Fr 15.--
- d) Motorräder und Motorfahrräder entrichten die Hälfte dieser Ansätze.
- e) Fahrzeuge über 3.5 t Gesamtgewicht entrichten das Doppelte dieser Ansätze.

<sup>2</sup> In Spezialfällen kann der Gemeindevorstand Pauschalgebühren festsetzen.

<sup>3</sup> Die Gebühren sind an der Parkuhr Punteglias oder auf der Gemeindekanzlei zu entrichten.

## **Kennzeichnung der bewilligten Fahrzeuge**

### **Art. 2**

<sup>1</sup> Nichtelektronische Bewilligungen sind im Fahrzeug durch die Windschutzscheibe gut sichtbar anzubringen.

<sup>2</sup> Die Bewilligungen gelten nur für das bezeichnete Fahrzeug und sind nicht übertragbar.

**Sonderfälle****Art. 3**

<sup>1</sup> Für Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht, welche in gesteigerten Masse für Fahrten eingesetzt werden, kann der Gemeindevorstand nebst der Bewilligungsgebühr einen angemessenen zusätzlichen Beitrag an den Strassenunterhalt festsetzen.

<sup>2</sup> Werden Waldstrassen während längerer Zeit in gesteigertem Masse benutzt (Bauten auf privaten Grundstücken oder dergleichen), so haften die Strassenbenützer für allenfalls verursachten Schäden am Strassenkörper. In solchen Fällen ist der Strassenzustand vorgängig protokollarisch festzuhalten und durch die betreffenden Strassenbenützer unterschriftlich zu bestätigen.

**II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Inkrafttreten****Art. 4**

<sup>1</sup> Diese Ordnung tritt mit der Verabschiedung durch den Gemeindevorstand in Kraft.

<sup>2</sup> Alle älteren Ausgaben werden aufgehoben.

Ausgabe vom Gemeindevorstand genehmigt am	05.03.2024
Ausgabe von der Gemeindeversammlung genehmigt am	-
Ausgabe von der Regierung des Kantons GR genehmigt am	-